

Ke
168



Fried. Wilh. Beurhaus
Syndici der freien Reichsstadt Dortmund

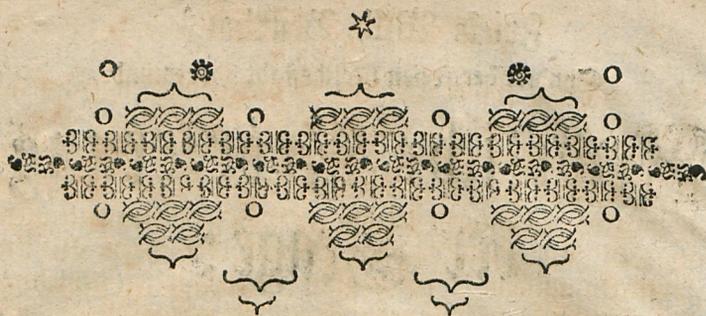
Rechtliche Erörterung der Frage:

Ob ein Weidepachter wegen
Furcht vor dem sich nähern-
den Viehsterben von dem
vorhin geschlossenen Pacht-
contracte gänzlich abzuge-
hen befugt sei?

Fr. 1



Dortmund zu finden bey Bädckern, 1752.



Dennach in dem Bisthum Münster,
der Grafschaft Mark und den benachbarten
Gegenden Westphalens in den nächstver-
wichenen Jahren die Seuche unter dem
Hornviehe dergestalt eingerissen, daß an
demjenigen Orthe, wo sie eingebrochen, 20. 30. und
mehrere Stücke Rindvieh täglich dahin gefallen; So
hat solches unendliche Klagen derer Pächter verursa-
chet, welche solche Weiden gepachtet gehabt, die beson-
ders mit fettem Rindviehe betrieben werden sollen.
Denn da dieselbe eines Theils bei solchem Umstande so
füglich nicht, wie sonst das magere Vieh zur Weide
kauffen können, weil die Viehseuche den Preis des ge-
sunden Viehes ohngemein erhöhet; andern Theils die
Gefahr gescheuet, worinn sie sich gesehet hätten, wenn
sie ihr Vermögen, so bisher in der Viehhandlung bes-
standen, zu Ankaufung solchen Viehes verwendet hät-
ten, hernach aber durch die sich ereignende oder anhal-
tende Viehseuche dessen beraubet worden wären; drit-
ten Theils auch die Pächter, wann ihnen gleich das
Vieh gesund bleibet, solches doch mit Nutzen in aus-
wärtige Länder nicht verkaufen können, indem selbige
kein Vieh, so von einem mit der Seuche geplagten Or-
the

the kömmt, weder ein, noch durchzulassen pflegen. Daher diese Pächter auf alle Weise von solchen Pachtungen sich loszumachen gesucht, und des Ends ihren Verpächtern den Contractt aufgekündigt haben, da dann zwar es einigen gelungen, daß sie dessen entlassen worden, andere aber haben selben wider ihren Willen fortsetzen müssen. Ist es zum Rechtsstreite gediehen, so haben die Landesregierungen verschiedene Meinungen geheget, indem die eine die Pächter von der Verbindlichkeit des Pachtcontractts entbunden, die andere hingegen sie zur Erfüllung desselben angewiesen hat, mit dem Zusatze, daß im Fall sie das Viehsterben treffen würde, ihnen ein Nachlaß an der Pacht angedeihen sollte, als worab folgende Urtheile zu Proben dienen können:

- „ In Sachen des Freiherrn von N. Klägers, wi-
- „ der den Viehhändler N. Beklagten, ein-
- „ und andern Theils, ist erkannt, daß Beklag-
- „ ter gestalten Sachen nach, den streitigen
- „ Pachtcontractt auszuhalten nicht schuldig,
- „ und derowegen von der Klage zu absolviren
- „ und loszuzahlen, inmassen wir ihn hiemit
- „ absolviren und loszählen, die Unkosten derent-
- „ wegen aufgelaufen, gegeneinander aufhebend
- „ und vergleichend B. R. W.

worab die Ursachen hauptsächlich diese sind, weil nämlich zur Zeit des geschlossenen Pachtcontractts die Viehseuche der Orthen, wo die gepachtete Weide belegen, nicht gewesen, selbe aber nunmehr so sehr sich näherte, daß Beklagter dieserwegen gedachte Weide, sich vorgesetzter massen, ohne grosser Gefahr seines Vermögens nicht abnußen oder mit Vieh betreiben könne.

Ganz anderer Meinung sind hingegen die Verfasser nachfolgenden Urtheils gewesen:

„ In Sachen der Eheleute N. Kläger eins, wts
 „ der den 2c. von N. Beklagten andern Theils,
 „ erkennen Wir 2c. für Recht und den Actis ge-
 „ mäß : Weil Kläger gestehen, daß sie die strei-
 „ tige Weide vom Beklagten öffentlich gepach-
 „ tet und die vorgeschützte Furcht des Viehster-
 „ bens keine in Rechten gegründete Ursache ist,
 „ von dem Pachtcontract abzugehen, zumah-
 „ len das Viehsterben noch nicht allgemein ist,
 „ sondern, wann die Kläger währenden Pacht-
 „ jahren das Viehsterben treffen sollte, sie ein-
 „ mehreres nicht, als Remission zu fordern be-
 „ fuget seyn würden; daß dannenhero Kläger mit
 „ ihrer Klage abzuweisen, und dem Beklagten
 „ die Kosten zu erstatten schuldig seien B. R. W.

Die Verschiedenheit dieser Meinungen hat auf
 beschehene Veranlassung mich bewogen, die Frage :

Ob wegen Furcht vor dem sich nä-
 hernden Viehsterben ein Weide-
 pachter von dem vorhin geschlos-
 senen Pachtcontracte gänzlich
 abzugehen befugt sei ?

gehört zu untersuchen, und darüber meine in den Rech-
 ten gegründete Gedanken dem Publico hiedurch mitzu-
 theilen, immassen die Viehseuche, so wie sie seither et-
 nigen Jahren fast aller Orthen gewüthet hat, eine so
 ohngewöhnliche Begebenheit ist, daß man wenig ders-
 gleichen in den Jahrbüchern antrifft. Denn obwohl
 Dionysius Halicarnassaeus, wie ihn

HERING in differt. de remissione con-
 ductori ob luem pecorum graslan-
 tem concedenda cap. 3. §. 7. in fine.
 anfüh-

anführet, von seiner Zeit schreibt, daß eine damahls gewütete Seuche die Pferde, Horn- und anderes Vieh hauffenweise weggeraffet habe, von den Friesischen und Klevischen, so dann den Hollsteinischen und Mecklenburgischen Landen auch bekannt ist, daß gemeintlich alle 25 Jahr unter dem Hornviehe eine Seuche sei, welches der Fettäigkeit der dasigen Weiden pflegt zugeschrieben zu werden, als worüber in Ansehung des Hollsteinischen
 LAACKMANN in dem Zeugnisse von
 außerordentlichem Viehsterben.

nachgelesen zu werden verdienet; so ist sie doch bei weitem so allgemein und giftig nicht gewesen, als sie in den nächstverwichenen Jahren sich hat spüren lassen, indem deren Ausbreitung allemahl dadurch gehindert worden, wenn die Communication mit dem von der Viehseuche angetasteten Orte untersaget gewesen; und daher findet man auch bei den meisten dahin einschlagenden Rechtslehrern sehr sparsam oder gar nichts, was eigentlich hierbei Rechtens sei, weswegen die vorgesezte Frage undemehr einer besondern Untersuchung würdig ist, weilien mehrgemeldte Seuche in einigen Gegenden Westphalens annoch wütet, und sich ausbreitet.

Wenn man nun gemeldte Frage genau nach den Rechten erwäget, so muß man dieselbe in so weit bejahen, „ daß ein Weidepächter, der alle Unglücksfälle „ nicht übernommen, zur Zeit der Pachtung auch das „ Viehsterben nicht in der Nähe, oder die Gefahr nicht „ gegenwärtig gewesen, wegen Furcht vor der sich „ nähernden Viehseuche auf so lange von dem Contract „ abzugehen befugt sei, bis die Viehseuche an solchem „ und den benachbarten Orthen aufgehöret habe.

Dann 1) länguet niemand, daß ein Miethcontract überhaupt ob pestem aufgehoben werden könne.

Daß aber die Viehseuche eine Art einer Pestilenz sey, wird ebenfalls niemand verneinen, der nur aus der Erfahrung sich belehren läßet, vehementiam enim suam exercet in distans, ita ut venenata particula auræ vitali non modo sese admisceant, eique adhæreant, sed & cum aere in longinquum propellantur. Et quidem propagatur hoc contagium, vel per aerem ipsum, quo ad loca distita ventorum ope propellitur, vel per commercia, quibus fit, ut toxica particula & vestibis peregrinantium & pellibus ipsique supellectili domestica adhærentes transferantur ad peregrina loca

HERING cit. diff. cap. 3. §. 5.

Es ist auch bekannt, daß der Ursprung dieser Seuche und woher sie eigentlich entsiehe, bisher von keinem Menschen erfunden sei. Die umständlichsten Versuche, die auch die geschickteste Aerzte darüber angestellt, um die Quelle und Ursache dieses Uebels zu erfahren, sind vergebens gewesen. Man weiß zwar, daß es von einem subtilen Gifte herkomme, welches von einem Körper zum andern gehet, aber wie dieses Gift beschaffen, und wie es eigentlich fortgehe und anstecke, hat man noch nicht bestimmen können, zumahlen, da bei Eröffnung des Viehes sich gnugsam geäußert, daß diese Seuche bei allem Hornvieh nicht einerlei, sondern sehr verschieden sei. Nulla itaque humana ope consopiri nedum restringi potest hæcce contagio. Causa & indole morbi incognita impossibile est parare medicinam, medicorum uti tentationes absque fructu hæctenus fuere, ita etiam præcautiones, a regimine cujuscunque regionis, ubi sæviit pestis, factæ, dum interdicendo omnem cum loco infecto communicationem sistere pestem intendunt, frustraneæ reperta sunt. Nec stationes militum, quibus pagos hoc morbo infectos quasi obsiderunt, felicem

cem habuerunt exitum, cum nihilofecius per saltum in loco disfito iterum inceperit. Omnia itaque conamina pestem restringendi ergo facta incassum iverunt. Quis itaque his positus denegabit, hanc luem tam quoad originem, quam effectus suos gravissimos pestem esse.

Sunt verba HERINGII in cit. diff. §. VII.

Wann demnach bei der Viehsuche die Weiden durch die Lust vergiftet werden, daß das darauf weisende Vieh dahin fallen muß; so folget natürlich, daß aus dieser Ursache der Pächter zurücke treten und den Contract aufkündigen könne, wie solches ihme

in l. 19. §. 1. ff. locat.

verbis: *si saltum pascuum locasti, in quo pecora demoriantur*, ausdrücklich nachgelassen worden. Dabeneben ist

in l. 40. ff. & l. 4. C. de aedil. act.

klar verordnet, daß, wenn dergleichen fundus pestilens verkauft wäre, die actio redhibitoria wider solchen Kauff Statt habe, wie vielmehr muß also der Pachtcontract rescindiret werden! Und dieses 2) auch daher, weil ein jeder Pächter, wegen sich äussernder gegründeten Furcht, durch die Pachtung in einen grossen Schaden zu gerathen, das gepachtete Stück liegen lassen, und dennoch zur Zahlung der Pacht nicht gehalten werden mag, falls aber die Furcht nicht gegründet, ist er allerdings die ganze Miete zu bezahlen gehalten. Die Worte sind klar

in l. 27. §. fin. ff. locat.

ubi interrogatus, „ si quis timoris causa emigrasset, de „ beret mercedem nec ne? respondit, si causa fuisset, „ cur periculum timeret, quamvis periculum vere non „ fuisset, tamen non debere mercedem. Sed si causa timoris

„ moris iusta non fuisset, nihilominus debere. Vani enim
 „ timoris iusta excusatio non est

l. 184. ff. de reg. jur.

Ob nun wohl nicht so leichte zu beurtheilen ist,
 welche Furcht für gegründet oder ungegründet zu ach-
 ten sei? wie dann

THOMASIVS in differt. de non re-
 scindendo contractu conductionis
 ob metum spectrorum §. 17. lit. t.

nicht ohne Wahrscheinlichkeit dafür hält, daß solches
 so wenig aus den Gesetzen beantwortet, als in gewisse
 Regeln verfaßt werden könne, sondern lediglich dem
 Gutfinden eines vernünftigen Richters anheim zu stel-
 len sei, der es nach den Umständen der Person, des
 Orts, u. s. w. ermäßen müsse: So findet man doch in
 den Gesetzen hinlängliche Vorschrift und Anleitung, wel-
 che Furcht für gegründet anzusehen sei? zum Exempel,
 in l. 13. C. de trans.

heißet es: „ nec tamen quilibet metus, ad rescindendum
 „ ea, quæ consensu terminata sunt, sufficit, sed talem
 „ metum probari oportet, qui salutis periculum, aut cor-
 „ poris cruciatum continet.

Ferner

in l. 5. & 6. ff. quod met. causs.

„ metum accipiendum non quemlibet timorem, sed maioris
 „ malitatis & qui merito in hominem constantissimum cadat.

Wenn also jemand durch Erfüllung eines Pacht-
 contractts in augenscheinliche Gefahr gesetzt wird, sein
 Vermögen ganz oder zum Theil zu verlieren, so ist die
 dafür begende Furcht nicht ohne Grund, weil seine zeit-
 liche Wohlfarth daran hänget, wie solches auch
 in C. 2. X. de his quæ vi &c.

anerkannt worden.

conf. MYNSING. centur. 3. obl. 27.

Daß

Daß aber ein Weidepächter bei Annäherung der Viehseuche in solchen Umständen sich befinde, lehret abermahls die Erfahrung. In den Gegenden Westphalens werden die vornehmste Fettweiden mit ausländischen Ochsen betrieben, ein solcher Ochse ist unter 25 Rthlr. nicht mager auf die Weide zu schaffen. Ge-
 setzt nun, daß der Pächter nur eine einzige der mittelmäßigen Weiden, worauf 30 Ochsen fett gemacht werden können, in Pacht habe; so machet der Werth des magern Viehes im Einkauf 750 Rthlr. aus, die Weidepacht, wenigstens zu 150 Rthlr. gerechnet, kömmt diesem hinzu, und wenn die Viehseuche unter den Ochsen zu wüthen anfängt, mithin, wie an den meisten Orten geschehen, höchstens den 10ten Theil des Viehes übrig läßt, so ist der Pächter, dessen meistes Vermögen gemeinlich in der Viehhandlung besteht, dadurch um den größtesten Theil desselben gekommen, so daß mancher durch einen solchen Zufall auf einmahl gänzlich ruiniret werden würde. Es ist ihme auch nicht möglich, durch zu nehmende Vorsichtigkeit und zu gebrauchende Mittel die Viehseuche von seiner Weide abzuwenden, weil es eine solche Pest unter dem Viehe ist, wogegen bisher kein Mittel angeschlagen wollen. Durch den Nach-
 laß an dem Pachtgelde ist dem Pächter sehr wenig geholfen, und wenn anders sein Vermögen einen solchen Verlust nicht tragen kann, so muß er, des Nachlasses ohngeachtet, einen Banquerout spielen, allermaßen das Pachtgeld das wenigste ist, was bei einer solchen Viehseuche der Gefahr ausgesetzt wird, und im vorhin gesetzten Falle wird zum Einkaufe des Viehes fünfmal mehr als zur Pacht erfordert. Zudem pflegt der Nachlaß auf ein sehr Geringes sich zu belaufen: denn da in den gemeinen Rechten nichts gewisses verord-

X X

net,

net, wie hoch der Nachlaß seyn solle, wessen der Pächter sich zu erfreuen hat; so pflegen die Gutsberren gemeinlich denselben sehr klein zu machen. In dem Codice Fridericiano ist p. 4. tit. 8. §. 33. dieserhalb auf den landüblichen Anschlag der Bezug genommen, in den vorhergehenden §§. 22. und 24. aber wird überhaupt bei Pachtungen verordnet, daß wann die Abnußung bis an die Halbscheid der Pension nicht anlänft, der Pächter alles, was ihn an der Hälfte fehlet, abzuziehen befugt sei, welches, in dem vorgedachten Falle 75. Rthlr. ausmachte, den Ueberrest des Pachtgeldes zu 75. Rthlr. muß so dann der Pächter bezahlen und verliert anbei von dem zum Einkauf nötig gewesenen Capital zu 750 Rthlr., wenn, wie voraus gesetzt ist, der 10te Theil des Viehes übrig geblieben, annoch 675 Rthlr. Dieses ist also ein gar kleines Soulagement, welches den Pächter, wann, wie gedacht, seine sonstigen Umstände dergleichen Verlust nicht tragen können, von seinem Ruin nicht befreien, oder ihn im Stande nicht erhalten kan, seinen Handel und Nahrung fortzusetzen. Es gehet also nicht an, daß unter dem Vorwande des Nachlasses, welcher dem Pächter, falls ihn das Viehsterben treffen würde, angedeihen soll, derselbe bei so betrübten Zeiten gezwungen werde, seinen Contract auszuhalten und zu erfüllen.

Diesen zween Hauptgründen, warum die Frage gedachter massen bejahet werden muß, tritt 3) hinzu, daß nach den Rechten ein Pächter überhaupt alsdenn von dem Pachtcontracte abzugehen befugt sei, wenn er ohne Gefahr die gepachtete Sache nachdem ihm vorgesezten Endzwecke nicht nutzen oder gebrauchen kan, ein Exempel ist

in l. 13. § 7. ff. locat.

„ si propter advenientem exercitum conductor fundo uti
 „ nequeat. Dieses

Dieses gibt auch selbst das Naturrecht an die Hand, weil nach demselben alle Versprechungen unter der stillschweigenden Klausul, rebus sic stantibus, geschehen, welches in gegenwärtigem Falle dieses ist, wenn der Pächter das Guth gewöhnlicher massen sicher brauchen kan.

PVFFENDORF in Jur. nat. & gent.

l. 5. cap. 6. & 3.

Man eigne dieses der vorgesezten Frage zu, so fällt es so fort in die Augen. Will man dagegen einwenden, daß doch viele Pächter, indem das Viehsterben noch nicht allgemein, bisher von demselben verschonet geblieben, und es also unrecht set, wegen zu befürchtenden Viehsterbens, worab noch ungewiß, ob es den Pächter treffen werde, den einmahl gethätigten Kontract aufzuheben, indem auf solche Art bei den Weidepächtern kein Kontract bestehen bliebe; so ist die Antwort, daß nach Vorschrift der angeführten Rechte wegen Furcht des Viehsterbens der Pächter von seinem Kontract abzugehen befugt set, wenn auch gleich derselbe von der Viehseuche verschonet bleibet, weil in

cit. l. 27. §. 1. ff. locat.

es heisset: *quamvis periculum vere non fuisset, weshalben die Doctores einmüthig dafür halten, quod conductor ob quamcunque justam timoris causam a contractu resilire possit, licet periculum non sequatur,*

GODOFR. CHRIST. LEISER in Jur.

Georg. lib. 1. c. 20. n. 51.

quia in justo metu non consideratur eventus, sed justa opinio.

GOTHOFRED. in not. ad dictam

l. 27. lit. c.

Daß aber auf solche Weise wenig mit Weidepächtern

X X 2

tern

tern getroffene Contracte bestehen bleiben, dafür kan man nicht, genug, daß es den Rechten gemäß, auch weit billiger und vernünftiger ist, daß hierunter eher den Pächtern succurrirer werde, als den Gutsherrn, indem jene das meiste und in dem vorhin angenommenen Falle gar fünffinahl mehr, als diese wagen, und in augenscheinliche Gefahr sich gesetzt sehen müssen, ihre Haabe und Gütter dadurch auf einmahl zu verlieren, welches aber so leichte von dem Gutsherrn nicht zu befahren, indem ein solcher gemeiniglich im Stande zu seyn pfleget, ohne seinem Ruin eines oder mehrerer Jahre Pacht von seinen Weiden missen zu können; zu geschweigen, daß derselbe auch anderwärts Rath schaffen, und ober gleich durch seinen Pächter seine Weiden mit Hornvieh nicht betrieben siehet, dennoch die hohen Gründe derselben so wohl, als die niedrigen auf diese Art nutzen kan, wenn er jene umackern und mit Korn besäen, diese aber, als Wiesen, schneiden und von dem Grase Heu machen läffet, wodurch er zwar denjenigen Nutzen nicht erhält, so die Weide, als Weide, sonst abgeworfen hat: Aber, er muß sich hiezu umdemehr verstehen, weil das Viehsterben einganz seltener und ungewöhnlicher Vorfall, und also nicht zu verwundern ist, daß auch dasselbe sonst nicht gewöhnliche Folgen nach sich ziehet, und den Gutsherrn dazu nöthiget, wozu er sich sonst nimmer würde entschlossen haben. Zwar kan man hiegegen diesen Einwurf machen, daß der Pächter auf eben die Art, als dem Verpächter oder Gutsherrn vorgeschlagen worden, die Weide nutzen könne, ohne sie mit Hornvieh zu betreiben, wodurch dann der Pachtcontract aufrecht gehalten würde. Allein der Weidepächter hat nicht anders, als in der Absicht und Meinung die Weide gepachtet, als Hornvieh darin

darin zu weiden, und er würde den Pachtcontract nicht geschlossen haben, wann er gewußt hätte, daß wegen eines ungewöhnlichen Viehsterbens solches auf einige Jahre nicht sollte geschehen können. Diesen Zweck hat er sich gewiß vorgefetzt, gestalten, wann er die Weide, um mit Korn zu besäen, oder nur Heu daraus zu machen, gepachtet hätte, so vieles Pachtgeld nicht würde versprochen haben, indem der größte Nuß daraus zu machen, wenn darin Hornvieh fett wird. Derowegen ist dem Pächter solches nicht zuzumuthen, zumahlen das Pflügen und Besäen der Weide mit Korn, nicht weniger das darin wachsende Gras zu Heu zu machen mehrere Anstalten, Arbeit und Kosten erfordert, als die Weide mit Hornvieh zu betreiben, welches mehrentheils der Weidepächter Gelegenheit und Umstände nicht zulassen.

Es ist aber wohl zu merken, daß derjenige Weidepächter, welcher den Pachtcontract wegen des sich nähernden Viehsterbens aufkündigen will,

a) alle Unglücksfälle nicht auf sich genommen haben müsse. Denn, wo dieses ist, so spricht die Sache selbst, daß er den Contract aushalten müsse, ohne eins den geringsten Nachlaß an der Pacht fordern zu können. Zwar ist bekannt, daß einige Rechtslehrer dafür halten, ob habe der Pächter dadurch die allernachtheiligsten Unglücksfälle, worunter das Viehsterben nicht unbillig zu zählen, nicht übernommen, sie werden aber

per leg. 78. §. fin. ff. de contrah. emt.
& l. 8. C. de locat.

hinlänglich widerleget.

conf. STRYCK de jure fenf. diff. X.
cap. 7. n. 32. seqq.

X X 3

Und

Und dahero ist in dem

Cod. Frid. p. 4. tit. 8. §. 29.

ein gleiches mit Grunde verordnet worden.

- b) Darf das Viehsterben zur Zeit der Pachtung nicht in der Nähe, noch die Gefahr solchergestalt gegenwärtig gewesen seyn, weil im widrigen Fall der Pächter, welcher auf solche Art die Gefahr gewußt oder wissen können, sich selbst beizumüssen hat, daß er zu einer solchen Zeit eine so gefährliche und fiktliche Pachtung eingegangen,

arg. l. 9. §. 1. ff. locat.

und da er solches gethan, ist vernünftiger Weise zu vermuthen, daß auch dagegen das Pachtgeld desto geringer gesetzt worden seie.

Es kan aber auch der Pächter durch die Furcht vor dem sich nähernden Viehsterben den Pachtcontract nicht gänzlich aufheben, sondern nur auf so lange, als die Furcht währet; so bald sie aber verschwunden, das ist, wenn die Viehseuche an dem Orte, wo die Weide gelegen, so dann in dessen Nachbarschaft gänzlich nachgelassen hat, und es sind von den gesetzten Pachtjahren noch einige übrig, so muß der Pächter die Weide wieder antreten, und von diesem Ueberreste seiner Pachtjahre alljährlich die einig gewordene Miethe bezahlen. Dann, ist es bei einer Pest unter Menschen Rechtens, ut peste & eius timore cessante conductor contractui usque ad tempus constitutum stare & mercedem pro rata temporis, quo re conducta usus est, prestare teneatur, remissa mercede reliqui temporis, quo ob pestem re conducta usus non est

GODOFR. CHRIST. LEISER in

Jure Georg. cit. loc.

so kan es bei einer Pestilenz unter dem Hornviehe nicht unrecht seyn.

Ob

Ob also in dem vorhin angeführten ersten Urtheile wegen Furcht des Viehsterbens der Pachtcontract gänzlich aufgehoben werden mögen, ohne diese Aufhebung auf so lange Zeit, als die Viehseuche in dasigen und benachbarten Orten wüthet, einzuschränken? Ob auch im Gegentheile in dem 2ten Urtheile dafür gehalten werden können, ob sei die Furcht des Viehsterbens keine in Rechten gegründete Ursache von dem Pachtcontracte abzugeben? und ob endlich dieses Urtheil nachher in der zweiten Instanz zu bestättigen gewesen, unter dem Vorwande, ob redeten die angeführten Leges von keiner Viehseuche? solches läffet sich aus demjenigen, was vorhin aus den Rechten angemerkt worden, sehr leicht beurtheilen, und es wird hoffentlich nicht zuwider seyn, daß schließlich zu desto mehrerer Erläuterung nachstehendes im Jahr 1716. von der Helmstädtischen Juristenfacultät ertheilte Responsum beifüge, welches aber, als dieses Gegenwärtige schon entworfen gewesen, in des

AVGVSTIN. LEYSER Med. adff.

spec. 220. med. 4. & 5.

erst gefunden, und so weit es sich eigentlich hiezu schicket, einen Auszug davon gemachet habe:

- „ Hat A. an B. 310 Stück Ochsenweide jährlich für
- „ 2151 Rthlr. bis Anno 1720 verheuret. Als nun
- „ Anno 1716 während der Mietzeit durch die im Lande
- „ grassirende Viehseuche das dem B. gehörige Vieh
- „ fast ganz aufgerieben worden, hat dieser die Heuer
- „ aufgesetzt: Weil nun dieses Sterben noch über
- „ all herum gehet und B. ohne augenscheinliche Ge-
- „ fahr an den Bettelstab zu kommen, keinen neuen
- „ Einkauf von Vieh wagen darf, überdies von be-
- „ nachbarten Herrschaften die Pässe dem Vieh ver-
- „ sperret seyn; so wird gefragt: ob dieser Casus
- „ dem B. dergestalt zu Statten komme, daß er des-
- „ wegen den Contract aufheben könne? Wiewohl
- „ nun

„ nun die Furcht , daß das Vieh auch in Zukunft
 „ hinwegsterben mögte, vielleicht vergebens ist, und
 „ B. so lange er es nicht versuchet, sich damit nicht
 „ schüzen zu können scheint. Alldieweil aber ein
 „ Verpachter nicht allein den natürlichen Rechten
 „ und der Billigkeit nach, alle Unglücksfälle tra-
 „ gen muß, welche ihn selbst, wann er das Guth
 „ behalten, würden betroffen haben, sondern auch
 „ in den gemeinen Rechten hierzu verbunden ist l.
 „ 15. §. 2. ff. locat. und der Heuermann, wann er
 „ propter casum fortuitum die Sache nicht brauchen
 „ kann, den Feuercontract aufzurufen, und nur
 „ pro rata temporis, da er die Sache genüget, das
 „ Heuergeld abzutragen, berechtiget ist, l. 25. §. 2.
 „ locat. da denn die Rechtslehrer den Schluß machen,
 „ conductorem ante præfinitum tempus invito locatore
 „ migrare posse, si re uti nequeat 1. secure 2. sufficien-
 „ ter BEYER in delineat. jur. civ. tit. ff. locat. §. 31.
 „ und unter die Ursachen den Feuercontract aufzu-
 „ rufen insonderheit calamitatem publicam BEYER
 „ d. l. §. 32. Pestem, worunter so wohl Menschen
 „ als Viehsterben verstanden wird, Ripa de Peste
 „ p. 2. n. 8. und andere dergleichen Fälle rechnen,
 „ ferner die Rechte zu Rescission des Feuercon-
 „ tracts auch die bloße Furcht und Gefahr, wenn
 „ solche nur wahrscheinlich ist, ob sie gleich hernach
 „ ungegründet befunden würde, für genugsam ach-
 „ ten l. 27. §. ult. locat. und denn allhier der B. die
 „ größte Ursach hat, zu fürchten, daß ihm das Vieh,
 „ welches er wieder ankaufen sollte, entweder um-
 „ fallen, oder wenigstens der versperrten Pässe
 „ halber unnützlich über den Hals bleiben würde;
 „ so mag B. den A. wohl anhalten, daß er ihm den
 „ Heurzins während der Zeit, da das Viehsterben
 „ in dortigen und benachbarten Länden continuiret,
 „ gänzlich erlasse.

Ke 168

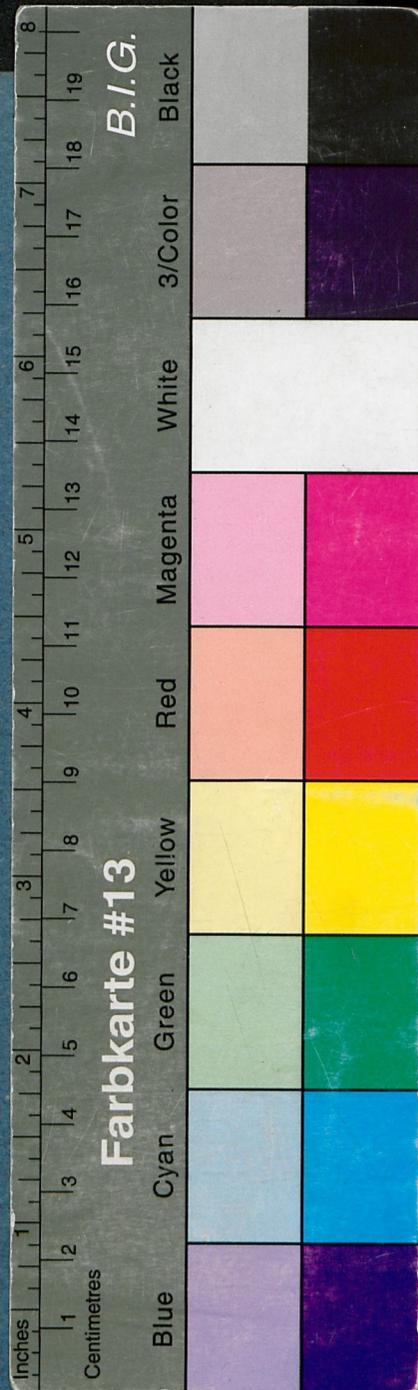
ULB Halle

3

004 365 607







B.I.G.

Farbkarte #13

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

P. 18, num. 15.

Fried. Wilh. Beurhaus
Syndici der freien Reichsstadt Dortmund

Rechtliche Erörterung der Frage:

Ob ein Weidepachter wegen
Furcht vor dem sich nähern-
den Viehsterben von dem
vorhin geschlossenen Pacht-
contracte gänzlich abzuge-
hen befugt sei?



Dortmund zu finden bey Bädekern, 1752.